



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2024/07039**  
Datum: 30.04.2024  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Fachbereich Bildung  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	06.06.2024	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung §§ 11 - 14, 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) - Prioritätensetzung für den Zeitraum ab 01.04.2024 und ab 01.05.2024**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

1. die Verteilung der Haushaltsmittel für die Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe:  
  
in Höhe von 254.860,00 EUR,  
  
auf die einzelnen ISEK-Teilräume nach Fördergegenstand (§§ 11, 13, 16 SGB VIII) gemäß Anlage A.
2. die Förderung bzw. Teilförderung der in Anlage B unter den laufenden Nummern 01 bis 04 aufgeführten Maßnahmen für das Jahr 2024.

Katharina Brederlow  
Beigeordnete

## Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Eine kostengünstigere Alternative bei gleichem Leistungsumfang und gleicher Zielsetzung existiert derzeit nicht.

Folgen bei Ablehnung

Bei Ablehnung würden den Zielgruppen die bedarfsgerechten Unterstützungsleistungen verwehrt werden. Hieraus kann ein späterer erhöhter Hilfebedarf bei den jungen Menschen erwachsen, dem mittels intervenierender Maßnahmen kostenintensiver begegnet werden müsste.

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
<b>Ergebnisplan</b>	<b>Ertrag (gesamt)</b>			
	<b>Aufwand (gesamt)</b>	2024 2024	211.290,00 43.570,00	1.36201 1.36302
<b>Finanzplan</b>	<b>Einzahlungen (gesamt)</b>			
	<b>Auszahlungen (gesamt)</b>	2024 2024	211.290,00 43.570,00	1.36201 1.36302

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	<b>Ertrag</b> (gesamt)			
	<b>Aufwand</b> (ohne Abschreibungen)			
	<b>Aufwand</b> (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan  
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Mit dieser Beschlussfassung ist keine Klimafolgewirkung zu verzeichnen.

**Zur Verfügung stehende Mittel:**

Haushaltsjahr 2024:

Transferaufwendungen		(EUR)
PSP-Element/ Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz 2024
1.36201.01/ 53183000	Förderung der Jugendarbeit in freier Trägerschaft	4.444.850
1.36302.07/ 53183000	Förderung der Erziehung in der Familie in freier Trägerschaft	2.090.220

**Personelle Auswirkungen:**

**keine**

## Begründung:

### 1. Antragslage

Mit Rundschreiben vom 02.01.2024 zur Förderung der freien Jugendhilfe – Antragstellung für neue Leistungen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen Leistungszeitraum 01.05.2024 bis 31.12.2024 erfolgte seitens der Stadt Halle (Saale) die Information, dass die Antragstellung für neue Maßnahmen bis zum 15.02.2024 (behördliche Ausschlussfrist) möglich war.

Grundlage der Förderung sind:

- Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe in der Fassung vom 22.05.2017 (Förderrichtlinie),
- Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan für die Leistungen der Jugendhilfe (§§ 11 - 14, 16 SGB VIII) für die Jahre 2022 – 2025 – Stadtratsbeschluss VII/2020/02106 vom 26.05.2021.
- Präventionskonzept der Stadt Halle (Saale) – Stadtratsbeschluss VII/2020/01009 vom 15.07.2020 sowie
- die gültigen „Leistungsbeschreibungen als Grundlage zur Antragstellung für Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 11, 13 und 16 SGB VIII“ – Stadtratsbeschluss VII/2022/05077 vom 29.03.2023.

Zum 15.02.2024 (behördliche Ausschlussfrist lt. o.g. Rundschreiben vom 02.01.2024) lagen 3 Anträge vor. Zudem erfolgte aufgrund eines Trägerwechsels eine verspätete Antragstellung (Anlage B, Lfd. Nr. 01). Das Antragsvolumen beträgt:

	<b>Anlage B</b>		<b>Leistungsbeschreibung</b>
Jahr 2024	211.781,91 EUR	138,00 h/Wo.	V Allgemeine Förderung von jungen Menschen im Rahmen allgemein zugänglicher Angebote
Jahr 2024	45.777,00 EUR	39,00 h/Wo.	VI Allgemeine Förderung von Familien durch allgemein zugängliche Veranstaltungen und Angebote
	<b>257.558,91 EUR</b>	<b>177,00 h/Wo.</b>	

(h/Wo. = arbeitsvertragliche wöchentliche Arbeitszeit bei Trägern der freien Jugendhilfe)

### 2. Vorgehensweise

Nach Punkt 6.6 der Förderrichtlinie entscheidet der Jugendhilfeausschuss als beschließender Ausschuss über die Förderung der eingereichten Maßnahmen.

Alle eingereichten Fördermittelanträge wurden nach einem einheitlichen Bewertungsraster (maximal 100 Punkte) getrennt voneinander bewertet. Entsprechend der Kategorisierung aus dem Bewertungsraster erfolgte eine Einordnung jeweils nach der erreichten Durchschnittszahl aller Bewertungen. In Anlage C ist das Bewertungsraster beigefügt. Das Bewertungsgesamtergebnis ist zu jeder Maßnahme in Anlage B dargestellt.

Entscheidung über verspätet eingereichten Antrag aufgrund des Trägerwechsels:

Antrag mit der laufenden Nummer 02

Maßnahmenträger: Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum e. V. (BBRZ e. V.)

Maßnahme: „Treff am Reileck“ (ehem. Emmaus-Treff)

Der Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum e. V. (BBRZ e. V.) reichte am 06.03.2024 die Antragsunterlagen im Fachbereich Bildung verspätet ein; beantragter Zeitraum: 01.04.2024 bis 31.12.2024. Verspätet eingereichte Anträge können erst Berücksichtigung finden, wenn über die fristgerecht eingereichten Anträge auf Zuwendungen entschieden wurde und danach noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. (vgl. Ziffer 6.1.4 der Förderrichtlinie).

Der Caritas Regionalverband Halle e. V. hat den langjährig betriebenen und gut angenommenen Kinder- und Familientreff "Emmaus- Treff" (nähe Reileck) aus Personalgründen zum 31.03.2024. geschlossen. Die langjährige Leiterin des Treffs, die vorher auch schon den Jugendtreff "Am Wasserturm" geleitet hatte, ist zum 01.04.2024 in den Ruhestand gegangen. Eine im Sommer 2023 eingestellte und als Nachfolgerin für die Leitung des Emmaus- Treff vorgesehene, zweite sozialpädagogische Fachkraft hat zum Ende des Jahres 2023 gekündigt, sodass sich der Caritas Regionalverband Halle e. V. entschlossen hat, die weitere Leistungserbringung zum 31.03.2024 zu beenden. Mit dem Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum e. V. (BBRZ e. V.) konnte kurzfristig ein erfahrener freier Träger der Jugendhilfe gefunden werden. Dieser ist bereits in der Stadt Halle (Saale) in der präventiven Jugendhilfe tätig und ist in der Absicht, einen fast nahtlosen Weiterbetrieb des Kinder- und Familientreffs zu ermöglichen.

Weitere verspätete Anträge lagen nicht vor. Die Förderung des „Treffs am Reileck“ (ehem. Emmaus-Treff) steht mit dieser Beschlussvorlage nunmehr zur Entscheidung.

Dieser verspätet eingereichte Antrag ist in der Anlage B gelb gekennzeichnet.

### **3. Fördervorschlag**

Für die Berechnung der Fördervorschläge in EUR sind zuerst die Bedarfe an Personalstellen festzustellen.

Die Bedarfe an Personalstellen zur Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung §§ 11 - 14, 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) – Prioritätensetzung für den Zeitraum ab 01.04.2024 und ab 01.05.2024, entsprechen den in der Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) festgestellten Bedarfen.

Neben den zuwendungsfähigen Personalausgaben sind auch die zuwendungsfähigen Sachausgaben zu ermitteln. Hier sind die Regelungen der Förderrichtlinie sowie standortspezifischen Bedingungen (bspw. Miete und Betriebsausgaben) zu berücksichtigen.

Laut Ziffer 6.3.1 der kommunalen Förderrichtlinie haben „Die Zuwendungsempfänger [...] einen angemessenen Eigenanteil gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII zu erbringen, der in der Regel bei 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben liegt. Alle Antragsteller haben Eigenmittel angegeben, die beim Fördervorschlag berücksichtigt wurden.

Gegenüber den beantragten Zuwendungen entstehen durch die Berechnungen im Ergebnis maßnahmenbezogene Kürzungen.

Die Berechnung der zuwendungsfähigen Personalausgaben erfolgt unter Berücksichtigung der zu fördernden Personalstellen der Tarifverträge der Antragsstellenden sowie unter Berücksichtigung des Besserstellungsverbots.

Gemäß Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) § 98 Abs. 2 ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Jegliches Verwaltungshandeln ist nach diesem Grundsatz auszurichten. Im Zusammenhang mit der Bemessung der Höhe des

Mittelbedarfes für Zuwendungen ist daher die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung zu hinterfragen. Für den Zuwendungsempfänger ergibt sich die Verpflichtung zur Einhaltung des Besserstellungsverbot aus den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P – Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO). Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare kommunale Bedienstete. Höhere Entgelte dürfen nicht gewährt werden. Maßgeblich ist Ziffer 5.4.3 der Förderrichtlinie.

Im Zuge einer Personalausgabenvergleichsberechnung wurde das Besserstellungsverbot überprüft. Dieses ist eingehalten.

#### **4. Familienverträglichkeitsprüfung**

Mit der Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß Prioritätensetzung kommt die Stadt Halle (Saale) den gesetzlichen Erfordernissen nach, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 27 Abs. 1. Nr. 1 und 2 SGB I vorzuhalten. Somit werden diese Leistungen den jungen Menschen und Familien zugänglich.

#### **Anlagen gesamt:**

Anlage A  
Anlage B  
Anlage C